



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl. am
- b) Bekl. am
- c) Beigel. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

01 SEP. 2023

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwälte Adam und Dahm,  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
- Referat 509 -,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:  
das Landesverwaltungsamt Saarland  
Zentrale Ausländerbehörde,  
Dillinger Straße 67, 66822 Lebach,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 29. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichter

Im Wege schriftlicher Entscheidung am 31. August 2023  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der

außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, welcher dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Sie ist eritreische Staatsangehörige und lebt derzeit im Sudan. Ihre Tochter, die am [REDACTED] 1999 geborene [REDACTED], ebenfalls eritreische Staatsangehörige, stellte in Deutschland am 3. September 2015 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2016 wurde ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Am 31. August 2016 stellte die Tochter der Klägerin bei dem Beigeladenen „fristgerecht einen Antrag auf Familienzusammenführung“ für ihre Mutter.

Am 18. September 2017 beantragte die Klägerin bei der Botschaft der Beklagten Khartum ein nationales Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit ihrer in Deutschland lebenden Tochter.

Mit Bescheid vom 27. Januar 2018 lehnte die Beklagte durch die Botschaft Khartum den Visumsantrag ab. Zur Begründung führte sie aus, die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) komme nicht in Betracht, da die Tochter der Klägerin im Zeitpunkt der Visumsantragstellung bereits volljährig gewesen sei. Härtefallbegründende Umstände seien weder vorgebracht noch ersichtlich. Auch sei eine ausreichende Lebensunterhaltssicherung nicht nachgewiesen.

Hiergegen remonstrierte die Klägerin am 17. September 2018. Zur Begründung führte sie aus, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH für die Frage der Minderjährigkeit der Referenzperson auf den Zeitpunkt von dessen Asylantragstellung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ankomme und nicht auf den Zeitpunkt der Entscheidung der Auslandsvertretung über den Visumsantrag.

Mit Remonstrationsbescheid vom 1. August 2019 lehnte die Beklagte durch die Botschaft Khartum den Visumsantrag erneut ab. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, dass anders als beim Kindernachzug vorliegend eine Antragstellung vor Erreichen der Volljährigkeit nicht ausreiche, um den Anspruch zu erhalten; vielmehr sei der Anspruch mit Eintritt der Volljährigkeit der Tochter erloschen. Die EuGH-Rechtsprechung sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auch sei bereits kein Nachweis darüber erbracht, dass die in Deutschland lebende Referenzperson die Tochter der Klägerin sei. Ein Anspruch nach § 36 Abs. 2 AufenthG scheidet aus, da eine außergewöhnliche Härte nicht erkennbar sei; insbesondere sei nicht nachgewiesen, dass die Klägerin oder ihre Tochter einer familiären Lebenshilfe bedürften, die nur im Bundesgebiet erbracht werden könne.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 30. August 2019, mit der die Klägerin ihr Ziel weiterverfolgt. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihr Remonstrationsvorbringen. Ergänzend führt sie aus, es käme für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Stammberechtigten an. Die Visumsantragstellung sei rechtzeitig erfolgt. Denn die Klägerin habe keinen früheren Termin zur Vorsprache bei der Botschaft erhalten können. Insofern könne sich die Beklagte nicht auf die vom EuGH formulierte Drei-Monats-Frist berufen. Zudem genüge die fristwahrende Anzeige bei dem Beigeladenen als rechtzeitige Antragstellung. Schließlich sei die Abstammung der Tochter von der Klägerin durch die vorgelegten Unterlagen hinreichend belegt, eine Geburtsurkunde existiere nicht. Eine Nachregistrierung der Geburt sei unmöglich gewesen.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Remonstrationsbescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Khartum vom 1. August 2019 zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzuges zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin habe den Visumsantrag nicht rechtzeitig innerhalb der inzwischen vom EuGH postulierten Drei-Monats-Frist gestellt, sodass ein Elternnachzug ausgeschlossen sei. Die fristwahrende Anzeige gegenüber dem Beigeladenen genüge nicht, da es sich nicht um einen Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung handle. Überdies habe die Klägerin die Abstammung der Referenzperson als ihrer Tochter nicht nachgewiesen. Die vorgelegten Unterlagen genügten nicht, insbesondere sei eine mögliche Nachbeurkundung der Geburt nicht erfolgt.

Der Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Er meint, es sei kein rechtzeitiger Visumsantrag bei der Beklagten gestellt worden; der Antrag gegenüber dem Beigeladenen genüge nicht, da er nicht bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt worden sei.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 15. Juli 2022 das Ruhen des Verfahrens unter seinem vormaligen Aktenzeichen VG 29 K 194.19 V angeordnet, nachdem die Beteiligten dies beantragt hatten. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 2. August 2022 die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, das unter dem neuen Aktenzeichen VG 29 K 133/22 V fortgesetzt worden ist.

Die Klägerin hat ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 25. August 2023 erklärt, die Beklagte ihres zuvor mit Schriftsatz vom 9. August 2023 und der Beigeladene seines mit Schriftsatz vom 16. August 2023.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 28. August 2023 auf den Beirichterstätter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie hinsichtlich des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie den Inhalt der von der Beklagten und von dem Beigeladenen eingereichten Verwaltungsvorgänge, welche vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Zur Entscheidung war der Einzelrichter berufen, weil die Kammer ihm den Rechtsstreit hierzu übertragen hat (§ 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]).

Der Einzelrichter konnte im schriftlichen Verfahren gemäß § 101 Abs. 2 VwGO entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet, weil der angegriffene Bescheid rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Sie hat weder einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums noch auf Neubescheidung ihres darauf gerichteten Antrages.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung nach § 36 Abs. 1 AufenthG.

a) Der Anspruch ist ausgeschlossen, weil die Referenzperson – ihre Tochter – zum Zeitpunkt der Visumsantragstellung nicht mehr minderjährig war.

Sie hat bereits am ■■■■■ 2017 das 18. Lebensjahr vollendet. Die Klägerin hat aber erst am 18. September 2017 ihren Visumsantrag gestellt. Nach der dem Wortlaut der Vorschrift folgenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient der Elternnachzug zur Ausübung der Personensorge im Bundegebiet. Mithin besteht der Anspruch auf Nachzug der Eltern zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach § 36 Abs. 1 AufenthG nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird, und erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze also nicht aus, um den Anspruch zu erhalten (BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – 10 C 9/12 – juris, Rn. 17 ff.; Beschluss vom 23. April 2020 – 1 C 9/19 – BeckRS 2020, 16716, Rn. 15 f.).

Zwar ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen vom 12. April 2018 (Rs. C-550/16 – juris) und vom 1. August 2022 (Rs. C-273/20 und C-355/20 – juris) bei der Anwendung von § 36 Abs. 1 AufenthG eine unionsrechtskonforme Auslegung im Lichte von Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Buchst. a Familienzusammenführungsrichtlinie dahingehend geboten, dass ein Nachzugsanspruch unter den kumulativen Voraussetzungen besteht, dass der Stammberechtigte zum Zeitpunkt seines Asylantrags noch minderjährig war, er während des Verfahrens volljährig geworden ist und ein Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Flüchtlingsanerkennung erfolgte, gestellt wurde (vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. November 2022 – VG 8 K 1.19 V – juris, Rn. 25 m.w.N.; EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-550/16 – juris, Rn. 61).

Diese letzte Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor, denn die Klägerin hat ihren Visumsantrag erst am 18. September 2017 und somit weit nach Asylanerkennung ihrer Tochter durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Juni 2016 gestellt.

Die fristwahrende Anzeige gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG vom 31. August 2016 bei dem Beigeladenen reicht insoweit jedenfalls nicht aus, da es sich nicht um einen Antrag i.S.d. § 81 Abs. 1 AufenthG bei der nach § 71 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zuständigen Auslandsvertretung handelt (vgl. VG Berlin, Urteil vom 13. April 2023 – VG

13 K 78/21 V – unveröffentlicht, UA S. 4 m.w.N.; Urteil vom 12. Januar 2023 – VG 21 K 1309/21 V – unveröffentlicht, UA S. 3 ff. m.w.N.; vgl. a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31. Januar 2023 – 2 M 17/22 – unveröffentlicht, BA S. 4 f.; a.A. VG Berlin, Urteil vom 13. März 2023 – VG 36 K 176/21 V – unveröffentlicht, UA S. 7 ff. m.w.N.). Dabei ist es unerheblich, dass die Klägerin erst am 18. September 2017 einen Termin zur persönlichen Vorsprache erhalten hat, denn der Visumsantrag hätte aufgrund der Formfreiheit der Antragstellung nach § 81 Abs. 1 AufenthG rechtzeitig vorab bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen können (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Januar 2021 – 3 M 154/20 – juris, Rn. 9). Schließlich regelt § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nicht, dass die sog. fristwahrende Anzeige die Visumsantragstellung ersetzt, sondern lediglich, dass – im Falle einer Visumsantragstellung – die Frist des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG gewahrt ist. Überdies hat nicht die Klägerin, sondern ihre Tochter die fristwahrende Anzeige gefertigt. Zur Visumsantragstellung ist jedoch nur der Ausländer selbst antragsbefugt, nicht der Zusammenführende; lediglich zur Wahrung der Frist nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG ist es ausreichend, wenn der im Inland lebende Stammberechtigte einen Antrag (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG) auch ohne schriftlichen Nachweis der Vollmacht stellt (Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 81 AufenthG Rn. 8; s.a. Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, 38. Edition, Stand: 01.01.2023, § 81 AufenthG Rn. 5). Mangels fehlender Antragsbefugnis der Tochter kann der „Antrag“ vom 31. August 2016 schon nicht als Visumsantrag der Klägerin gewertet werden. Im Ergebnis handelt es sich trotz des Wortlauts bei der „fristwahrenden Anzeige“ gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 AufenthG nicht um einen Antrag i.S.v. § 81 Abs. 1 AufenthG. Die Anzeige gegenüber der Ausländerbehörde hat regelmäßig nicht den erforderlichen Erklärungsgehalt eines für die Beantragung eines Visums erforderlichen Antrags. Ihre Wirkungen beschränken sich auf die Sicherstellung des privilegierten Familiennachzugs gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 81 AufenthG Rn. 8).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt vorliegend nicht in Betracht, da es sich bei der vom EuGH statuierten Drei-Monats-Frist um eine materielle Ausschlussfrist handelt, die der Wiedereinsetzung nicht zugänglich ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 11. November 2022 – VG 8 K 1.19 V – juris, Rn. 27 ff. m.w.N.).

b) Darüber hinaus besteht der Anspruch schon nicht, da die Abstammung der Referenzperson von der Klägerin nicht nachgewiesen ist. Die Klägerin hat während des inzwischen insgesamt vier Jahre dauernden Verwaltungsstreitverfahrens trotz entsprechender Erörterung mit der Beklagten kein Abstammungsgutachten vorgelegt.

Ferner hat sie keine Nachregistrierung der Geburt ihrer Tochter durch die eritreischen Behörden vorgelegt. Dass sie dies vergeblich versucht hätte, ist nicht dargelegt. Vielmehr belegt der Umstand, dass sie einen eritreischen Reisepass vorgelegt hat, dass ihr der Kontakt zu den eritreischen Behörden möglich und zumutbar ist. Auch hätte sie mit den ihr vorliegenden Unterlagen wie Impfpass und Taufurkunde eine Nachregistrierung der Geburt erlangen können. Dass sie die Geburt ihrer Tochter nicht nachregistrieren ließ, obwohl sie ihre eigene Geburt im Jahr 2014 nachregistrieren ließ (Bl. 16 VV d. Bkl.), erschließt sich dem Gericht nicht. Die vorgelegten Unterlagen für sich genommen genügen nicht für den Nachweis der Abstammung, da es sich einerseits um keine staatlichen Urkunden handelt und andererseits deren Echtheit – insbesondere bezüglich des Inhalts der Urkunden – nicht objektiv überprüfbar ist. Die Klägerin ist insoweit den nachvollziehbaren Zweifeln der Beklagten an den vorgelegten Urkunden auch nicht weiter entgegengetreten. Somit fehlt es an der – auch zumutbaren und möglichen – Vorlage geeigneter Nachweise zur Abstammung der Referenzperson als Tochter der Klägerin, sodass ein Familiennachzug zum Kind ausgeschlossen ist.

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums nach § 36 Abs. 2 AufenthG.

Danach kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Eine außergewöhnliche Härte, die die praktisch höchste tatbestandliche Hürde darstellt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Oktober 2014 – OVG 6 B 1.14 – juris, Rn. 13), ist anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung des Schutzgebots des Art. 6 Grundgesetz und im Vergleich zu den sonst geregelten Fällen des Familiennachzugs ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gebieten. Von einer solchen kann nur dann ausgegangen werden, wenn die individuellen Besonderheiten des konkreten Einzelfalls nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sind, dass die Folgen der Versagung des Visums zum Familiennachzug unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften als schlechthin unverträglich erscheinen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann, sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe dringend angewiesen ist und diese Hilfe zumutbarerweise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann (vgl.

BVerwG, Urteil vom 30. Juli 2013 – 1 C 15/12 – BVerwGE 147, 278 = juris, Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – OVG 3 S 87/21 – juris, Rn. 4 m.w.N.; s.a. Tewocht, in: BeckOK Ausländerrecht, 38. Edition, Stand: 01.10.2021, § 36 AufenthG Rn. 21). Ob dies der Fall ist, kann nur unter Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten, auf die Notwendigkeit der Herstellung oder Erhaltung der Familiengemeinschaft bezogenen konkreten Umstände beantwortet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. April 2013 – BVerwG 10 C 9.12 – BVerwGE 146, 189 = juris, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2022 – OVG 3 S 87/21 – juris, Rn. 4 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall weder dargetan, noch ersichtlich. Die Klägerin ist der nachvollziehbaren Wertung der Beklagten in ihrem Remonstrationsbescheid vom 1. August 2019, dass nicht nachgewiesen sei, dass die Klägerin oder ihre Tochter alters- oder krankheitsbedingt an einem Autonomieverlust leide, der eine familiäre Lebenshilfe erforderlich mache, die nur im Bundesgebiet erbracht werden könne, nicht entgegengetreten oder hat sonst etwas für die Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Härte vorgetragen.

Überdies hat die Klägerin keinerlei Nachweise über die erforderliche Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG oder den Nachweis ausreichenden Wohnraums gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erbracht. Anhaltspunkte für einen atypischen Fall liegen nicht vor.

Da es bereits an der Tatbestandsvoraussetzung der außergewöhnlichen Härte fehlt, ist auch kein Ermessen eröffnet, zu dessen erneuter Ausübung die Beklagte verpflichtet werden könnte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren dabei nicht der Klägerin aufzuerlegen, weil der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3, 1. Halbsatz VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.



## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

*01.10 = Samstag 2.10.23 Feiertag*

Die Zulassung der Berufung ist ~~innerhalb eines Monats nach~~ Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

*1.11.23 Feiertag (erst am 1.10. Wahl hier Feiertag)*

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

